

preisen: Ashbee, Iconography of Don Quixote, und die auch in diesem Blatte gebührend gewürdigten Bibliographica T. 1—3. *)

Die Zahl der Mitglieder wuchs nun aber so zusehends, daß man sich genötigt sah einige Statutenänderungen vorzunehmen, z. B. in § 6 die Bestimmung zu treffen, daß die Gesellschaft aus nicht mehr als 300 englischen und amerikanischen Mitgliedern bestehen soll. Indes hat man dem Council das Recht verliehen, jede ausländische Bibliothek und jeden Bibliographen zuzulassen, dessen Mitgliedschaft der Gesellschaft nützlich sein könnte, und auf diese Weise ist es gekommen, daß die Mitgliederliste vom 7. Februar 1898 bereits 331 Mitglieder zeigt, davon 228 englische, 79 amerikanische und 24 anderweitige, unter diesen 11 deutsche, eins davon, Konrad Burger, als Ehrenmitglied. Die Gesellschaft kann mit Genugthuung auf die bis jetzt verlebten Jahre und ihre Veröffentlichungen zurückblicken, welche letztere leider dem großen deutschen Publikum nur in den größten Bibliotheken Deutschlands zugänglich sind, weil sie nur für eine beschränkte Mitgliederzahl gedruckt werden und in gewöhnlichen Bibliographien nicht vorkommen. Allerdings ist die Beschränkung zum Glück, wie die Statuten beweisen, keine engherzige, und dadurch unterscheidet sich die Bibliographical Society vorteilhaft von einzelnen älteren, die ein für allemal die Zahl der Mitglieder auf 50 oder 100 festgelegt haben und durch die geringe Anzahl der gedruckten Exemplare ihrer Veröffentlichungen allen Nichtmitgliedern die Benutzung jener fast zur Unmöglichkeit machten. Es ist hier an die kostbaren Veröffentlichungen des 1812 in London gegründeten Roxburgh Club, des 1823 in Edinburgh entstandenen Bannatyne Club und anderer ähnlicher großbritannischer Gesellschaften zu erinnern, die zum Teil sogar nur 30, ja nur 25 Exemplare einzelner ihrer Ausgaben drucken ließen.

*) Vgl. Nachrichten aus dem Buchhandel 1895 Nr. 86; 1896 Nr. 129; Börsenblatt 1897 Nr. 164.

Kleine Mitteilungen.

Anklage wegen Weiterverbreitung einer verbotenen Druckschrift in Oesterreich. — Am 16. März 1898 erschienen zwei Brüner Buchhändler, die Herren Richard Karasiat und August Bartel, vor einem Erkenntnisenate des dortigen Landesgerichtes unter Vorsitz des Herrn Landgerichtsrat Schiml, angeklagt des Vergehens im Sinne des § 24 des österreichischen Preßgesetzes. Gelegentlich einer am 28. Oktober 1897 von der dortigen Staatspolizei in den Brüner Buchhandlungen vorgenommenen Umschau wurden in der Karasiat'schen Buchhandlung 29 und in der Bartel'schen (Knauth'schen) Buchhandlung 4 Exemplare der von Michel Deutsch verfaßten und von Paul Hüttig in Berlin verlegten Druckschrift „O, du mein Oesterreich“ gefunden, deren Weiterverbreitung vom Prager Landesgerichte am 12. Oktober 1897 verboten worden war, weil ihr Inhalt die Verbrechen des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses begründete. Das Erkenntnis des Prager Landesgerichtes wurde im Amtsblatte zur „Prager Zeitung“ vom 17. Oktober 1897 kundgemacht. Die Angeklagten erklärten sich nicht schuldig, weil sie sich nicht für verpflichtet erachten, die Prager Landeszeitung zu lesen, in der „Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz“, in der „Wiener Zeitung“ und in der „Brüner Zeitung“ aber das Verbot bis zum Tage der Konfiskation nicht veröffentlicht war. Nach Schluß des Beweisverfahrens beantragte der Herr Staatsanwalts-Substitut Zatschel die Verurteilung beider Herren, indem er von der Voraussetzung ausging, daß, wenn einmal das gerichtliche Verbotserkenntnis in einer amtlichen Zeitung veröffentlicht sei, dann schon die Verbreitung einer solchen konfiszierten Druckschrift das Vergehen nach § 24 des Preßgesetzes begründe. Der Verteidiger der beiden Angeklagten, Herr Dr. Fialla, führte hingegen unter Verwertung der einschlägigen Judikatur des Kassationshofes aus, daß auch zu dem, den Angeklagten zur Last gelegten Vergehen ein Verschulden erforderlich sei. Sie könnten nur dann schuldig erkannt werden, wenn sie irgend eine Aufmerksamkeit vernachlässigt hätten, die entweder das Gesetz vorschreibe oder zu der sie nach ihrem Berufe verpflichtet seien. Es sei aber für einen Buchhändler absolut unmöglich, alle amtlichen Zeitungen der Monarchie zu lesen. Dies wäre mit zu großen Kosten, zu großem Zeitaufwande verbunden und würde auch eine mannigfaltige Sprachen-

kenntnis erfordern. Der Brüner Buchhändler genüge vollkommen seiner Verpflichtung, wenn er die Wiener und die Brüner Zeitung durchsehe. Insbesondere wies der Verteidiger darauf hin, daß nach einer Note der dortigen Polizeidirektion zur Zeit der Konfiskation der Broschüre auf dem dortigen Plage selbst die Polizeidirektion noch nicht gewußt habe, ob die in Prag durch die Polizei vollzogene Beschlagnahme auch schon durch das dortige Strafgericht bestätigt gewesen sei. Der Verteidiger glaubte, daß Buchhändlern, die mit Berufsgeschäften überbürdet seien, keine größere Aufmerksamkeit ausgedrückt werden könne, als derjenigen Behörde, die sich amtlich ex professo mit der Ueberwachung der Presse zu beschäftigen habe. Der Gerichtshof acceptierte die Darlegungen der Verteidigung und verkündete nach dreiviertelständiger Beratung ein beide Angeklagte freisprechendes Erkenntnis.

(Oesterr.-ungar. Buchh.-Correspondenz.)

Buchgewerbemuseum im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig. — Neu ausgestellt ist: Internationaler graphischer Musteraustausch des Deutschen Buchdruckervereins. 1897. 8. Jahrgang. 210 Blätter als Musterleistungen graphischer Anstalten, von welchen die verschiedenen Länder lieferten: Deutschland 129; Oesterreich-Ungarn 33; Schweiz 11; Niederlande 10; Rußland 8; Italien 6; Norwegen 5; Spanien 3; Dänemark 2; Amerika 2; Schweden 1 Beitrag. Die Blätter zeigen technisch meist vortreffliche, im Druck saubere und in den farbigen Blättern mit Geschick behandelte Ausführung. — Weniger zu loben ist im allgemeinen die ästhetische Seite der Separationen. Hier zeigt sich zwar häufig eine große Handfertigkeit, aber ebenso oft unzweckmäßige Künstelei und eine Ratlosigkeit in der Stilbehandlung, die einen ruhigen Eindruck nicht aufkommen lassen. Manche Arbeiten scheinen nur gemacht, um demjenigen zu imponieren, der die Schwierigkeit der Arbeit zu schätzen weiß. Daneben sind natürlich auch viele durchaus lobenswerte Blätter, die im Vergleich um so lehrreicher wirken können. — Ferner ist ausgestellt: eine neue Folge von Farbenholzschnitten von D. & A. Knöfler aus dem Verlage von J. Schmidt, Florenz, Reproduktionen von Werken des B. Angelico da Fiesole und des V. Carpaccio; aus dem gleichen Verlage eine zweite Reihe der Bambini des Andrea della Robbia vom Finkelhaufe zu Florenz, letztere von Förster & Borries in Zwickau ausgeführt. Diese Arbeiten reihen sich den früheren vortrefflichen Sachen ebenbürtig an.

Buchhändler-Abrechnungen in Wien und Prag. — Die Buchhändler-Abrechnungen in Wien und Prag finden wie alljährlich am 31. März statt.

Internationaler Bibliographen-Kongreß in Paris. — Die bibliographische Gesellschaft in Paris veranstaltet alle 10 Jahre einen internationalen Kongreß für Bibliographie. Nachdem die beiden ersten Kongresse in den Jahren 1878 und 1888 in Paris getagt haben, findet der 3. Kongreß vom 13. bis 16. April d. J. am Gesellschaftsitz in der Rue Saint-Simon in Paris statt.

Der Ursprung der bibliographischen Gesellschaft geht bis auf die Pariser Weltausstellung von 1867 zurück, für welche der damalige kaiserliche Unterrichtsminister Duruy eine Spezialkommission damit beauftragte, eine Uebersicht der Fortschritte menschlichen Wissens in Frankreich während eines Vierteljahrhunderts auszuarbeiten. Die Kommission verfaßte eine Sammlung von Berichten über die Fortschritte in Litteratur und Wissenschaft in Frankreich, die in 29 Bänden in Großoktav in den Jahren 1867 bis 1871 veröffentlicht worden sind. Das war ein verdienstliches Werk und wohl wert, fortgesetzt zu werden. Daher entschloß sich die bibliographische Gesellschaft, die im Jahre 1868 gegründet wurde, die Sache zu der ihrigen zu machen und die Veröffentlichungen nach dem gegebenen Vorbilde und nach Maßgabe ihrer Mittel fortzudauern zu lassen. Um ihre Absicht wirksamer durchzuführen, beschloß man, alle 10 Jahre internationale Kongresse abzuhalten, die sowohl den gedachten Veröffentlichungen als der Sache der Bibliographie im allgemeinen förderlich sein sollten.

Als die bibliographische Gesellschaft den Gedanken der kaiserlichen Regierung aufgriff, modifizierte sie diesen in einigen wesentlichen Punkten sehr zum Vorteil des ganzen Unternehmens. Namentlich glaubte man, da die Wissenschaft keine nationalen Schranken kennt, sich nicht auf die engen Grenzen der Fortschritte innerhalb des eigenen Landes beschränken zu dürfen, und ging daher zum internationalen Prinzip über. Der Gedanke, die Berichterstatter über die verschiedenen Wissenszweige und mit ihnen die Spezialisten und die bloßen Liebhaber in einem Kongreß zu vereinigen, anstatt sie in der Isolierung zu lassen, und ihnen eine Gelegenheit zum Austausch ihrer Ansichten und Forschungsergebnisse zu geben, konnte nicht verschlen gute Früchte zu zeitigen. Das massenhaft auf den Kongressen zusammenströmende Material zwang die Berichterstatter, sich kurz zu fassen. Die Bibliographie verlor sich weniger als früher in Einzelheiten und war bemüht, das Wesentliche hervorzuheben.